

S 41 AS 2933/18 ER



Sozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Dirk Audörsch
Osterender Chaussee 4
25870 Oldenswort

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg
-Rechtsstelle-
Billstraße 82-84
20539 Hamburg

- Antragsgegner -

hat die Kammer 41 des Sozialgerichts Hamburg am 17. September 2018 durch die Richterin
am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

Das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vom 24.08.2018, mit dem die Antragstellerin die Verpflichtung des Antragsgegners, den an die Bundesagentur für Arbeit erteilten Auftrag zum Forderungseinzug in Höhe von 4.157,80 Euro aufgrund des Bescheids vom 10.11.2008 zum Nachteil der Antragstellerin zurückzunehmen, begehrte, ist dadurch beendet, dass die Antragstellerin, nachdem der Antragsgegner im Schriftsatz vom 29.08.2018 mitgeteilt hat, dass die Forderungen nebst dazugehöriger Mahngebühren nunmehr endgültig storniert worden seien, das Verfahren für erledigt erklärt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil v. 20.12.1995 – 6 RKa 18/95, SozSich 1996, 358 SozSich 1997, 240) führt – anders als im Zivil- und Verwaltungsprozess – im sozialgerichtlichen Verfahren bereits die einseitige Erledigungserklärung des Klägers, die jederzeit schriftlich gegenüber dem Gericht abgegeben werden kann, zur Beendigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Sie hat – anders als nach § 91a Abs. 1 Zivilprozessordnung oder § 161 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – keine eigenständige, insbesondere kostenrechtliche Bedeutung. Vielmehr stellt sie sich je nach prozessualer Konstellation entweder als Klagerücknahme oder als Annahme eines Anerkenntnisses bzw. als Annahme eines Teilerkenntnisses und eine Klagerücknahme im Übrigen dar. In beiden Fällen führt sie (vgl. § 101 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> bzw. § 102 Satz 2 SGG) zur Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache. Dieser Rechtsprechung, die auch Zustimmung in der Literatur gefunden hat (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 125 Rn. 10; Pawlak in: Hennig, SGG, § 102 Rn. 15), folgt die Kammer. Sie findet in Eilverfahren entsprechende Anwendung.

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1, 3 SGG ist nach der Erledigungserklärung auf Antrag der Antragstellerin nur noch über die Kostenerstattung dem Grunde nach zu entscheiden. Diese Kostenentscheidung ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu treffen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Anlass für die Klagerhebung bzw. Antragstellung (Veranlassungsprinzip), die Erfolgsaussichten sowie die Gründe für die Klagerhebung bzw. Antragstellung und die Erledigung zu prüfen. Nach dem genannten Erfolgsprinzip trägt im Grundsatz diejenige Partei die Kosten, die in dem Rechtsstreit im Ergebnis voraussichtlich unterliegen wäre (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 193 Rn. 13 m.w.N.; LSG München v. 15.04.2009 – L 5 B 183/08 KR – juris 16). Weitere Ermittlungen sind nicht mehr anzustellen, schwierige Rechtsfragen nicht mehr zu beantworten (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 193 Rn. 13d m.w.N.).

Billigem Ermessen entspricht es, den Antragsgegner zur Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu verpflichten. Denn der Antragsgegner hat die Bundesagentur für Arbeit mit dem Forderungseinzug beauftragt und diese in dem Mahnschreiben vom 09.08.2018 der Antragstellerin mit einer zwangsweisen Einziehung der Forderung in voller Höhe gedroht, wenn diese nicht binnen zwei Wochen beglichen sein würde, obwohl im Verfahren S 17 AS 1576/10 ein Vergleich zu Gunsten der Antragstellerin geschlossen worden war, mit dem u.a. der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10.11.2008 abgeändert worden war. Vor diesem Hintergrund hätte der Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Aussicht auf Erfolg gehabt.

Der Antragstellerin steht auch ein Rechtsschutzinteresse an einer gerichtlichen Klärung zur Seite. Denn es ist in allen Gerichtszweigen anerkannt, dass derjenige, der mit der Zwangsvollstreckung bedroht wird, sofort gerichtliche Gegenanträge stellen kann (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v. 15.02.2008 – L 19 B 98/07 AS – juris Rn. 14 m.w.N.). Innerhalb der kurzen Frist von zwei Wochen bis zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen war der Antragstellerin auch nicht zuzumuten, sich um eine persönliche, schriftliche oder telefonische Klärung zu bemühen, weil diese in dieser kurzen Zeit keine ausreichende Klärungssicherheit boten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 SGG).

[REDACTED]
Vorsitzende

[REDACTED]
Ausgefertigt
Hamburg, den 18.09.2018

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Stelle